

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Betonbauteil- und Terrazzoherstellung
(Betonbauteil- und Terrazzoherstellungs-Ausbildungsverordnung – BetTerAusbV) *)**

Vom 9. September 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Betonfertigteiltbauer/Betonfertigteiltbauerin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 4

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsverordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Be- und Verarbeiten von Holz,
7. Be- und Verarbeiten von künstlichen Steinen, Herstellen von Putz,
8. Verlegen von Platten und Fliesen,
9. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen,
10. Herstellen von Beton,
11. Herstellen von Schalungen und Formen,
12. Herstellen und Einbauen von Bewehrungen,
13. Herstellen von Betonbauteilen,
14. Herstellen von Dämmungen,
15. Herstellen und Behandeln von Oberflächen,
16. Herstellen, Transportieren, Montieren und Verlegen von Betonfertigteilen.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte „Betonstein und Terrazzo“ sowie „Betonfertigteilbau“ nach der in der Anlage enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter laufenden Nummern 2 a bis d, 3, 4 und 5 a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen

zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer Schalung oder Form,
2. Herstellen eines Bewehrungskorbes,
3. Herstellen eines einfachen Betonfertigteils mit Sichtbetonoberfläche,
4. Verlegen von Platten und Fliesen,
5. Herstellen einfacher Bauteile mit künstlichen Steinen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Zuschläge und Bindemittel,
 2. Bauholz, künstliche Steine, Platten und Kunststoffe,
 3. Beton und Stahlbeton,
 4. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 5. Unfallverhütung,
 6. Grundrechenarten, Prozentrechnung,
 7. Längen-, Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
 8. Zeichnen von Werkstücken in mehreren Ansichten.
- Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die im Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Je eine Arbeitsprobe soll auf die Fertigkeiten entfallen, die Gegenstand der beruflichen Grund- und Fachbildung und die Gegenstand des vereinbarten Schwerpunktes sind.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der beruflichen Grund- und Fachbildung sind:
 - a) Herstellen eines profilierten Betonfertigteils,
 - b) Herstellen eines Betonfertigteils aus Leichtbeton oder aus Beton mit besonderen Eigenschaften,
 - c) Bearbeiten und Behandeln von Betonoberflächen,
 - d) Herstellen einer Kunststoffform,
 - e) Ermitteln einer Sieblinie,
 - f) Durchführen einer Konsistenzprüfung;

2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand des vereinbarten Schwerpunktes sind:

- a) im Schwerpunkt Betonstein und Terrazzo:
 - aa) Herstellen einer Terrazzofläche mit unterteilten Feldern,
 - bb) Einsetzen von Trennschienen in Unterkonstruktionen,
 - cc) Aufbau eines leitfähigen Terrazzofußbodens;
- b) im Schwerpunkt Betonfertigteilbau:
 - aa) Herrichten einer Form für Spannbetonfertigteile,
 - bb) Herrichten einer Form für ein großformatiges Stahlbetonfertigteil einschließlich Einbringen der Bewehrung,
 - cc) Einbringen und Befestigen von Transport- und Befestigungselementen,
 - dd) Einbringen und Befestigen von Aussparungs-, Wärmedämm-, Schalldämm- und Installationselementen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Baustoffkunde:
 - aa) Zuschläge, Bindemittel, Zusatzmittel, Zusatzstoffe,
 - bb) Bauholz, Holzwerkstoffe,
 - cc) Betonstahl,
 - dd) Kunststoffe, Kunstharze,
 - ee) Naturstein,
 - ff) Beton, Stahlbeton,
 - gg) Verankerungs- und Verbindungsteile;
- b) Arbeitskunde:
 - aa) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) Herstellen von Beton,
 - cc) Herstellen von Formen und Schalungen,
 - dd) Bewehren von Stahlbetonbauteilen,
 - ee) Einbauen von Dämmstoffen,
 - ff) Einbauen von Verankerungs- und Verbindungsteilen,
 - gg) Versetzen, Verlegen und Montieren von Betonfertigteilen,
 - hh) Bearbeiten und Behandeln von Oberflächen;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Grundrechenarten,
- b) Kostenrechnungen,
- c) Längen-, Flächen- und Körperberechnungen,
- d) Baustoffbedarfsberechnungen,

- e) Massenberechnungen,
- f) Treppenberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Bauteile in drei Ansichten und Schnitten,
- b) Parallelperspektiven,
- c) Handskizze,
- d) Lesen von Zeichnungen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Betonwerker sind vorbehaltlich des § 13 nicht mehr anzuwenden.

§ 12

Änderung von Vorschriften

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1599), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

- a) in § 1 Nr. 2 Buchstabe b, §§ 2 und 40 Nr. 2 die Worte „Betonstein- und Terrazzohersteller“;

- b) in § 10 Satz 2 die Worte „Betonstein- und Terrazzoarbeiten“;
- c) in § 42 Abs. 2 und 3 jeweils Nr. 1;
- d) in § 63 Absatz 5;
- e) in Anlage 2 unter III. Buchstabe B und unter IV. laufende Nummer 3 in Spalte 3 Buchstabe b sowie Anlage 8.
2. Die §§ 16, 31 und 48 werden aufgehoben.

§ 13

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 9. September 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Betonstein- und Terrazzohersteller/zur Betonstein- und Terrazzoherstellerin;
zum Betonfertigteilmacher/zur Betonfertigteilmacherin**

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Vorschriften aus Umweltschutzgesetzen, soweit sie den Tätigkeitsbereich betreffen, nennen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
5	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen normgerecht anfertigen c) Stücklisten erstellen d) Pläne, Zeichnungen und Stücklisten lesen e) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden f) Zeichnungsmaße maßstabsgerecht übertragen 			
6	Be- und Verarbeiten von Holz (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) die wichtigsten Werkzeuge zur Holzbearbeitung unterscheiden und deren Wirkungsweise erläutern b) Werkzeuge instand halten c) Holzarten unterscheiden und entsprechend ihrer Verwendung auswählen d) einfache Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen e) das Schwinden und Quellen des Holzes erläutern f) Holz lagern und stapeln g) Holzwerkstoffe, insbesondere Tischler-, Furnier-, Span-, Faser- und Verbundplatten nach Norm bezeichnen und deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten nennen h) einfache Holzverbindungen aus Vollholz herstellen i) einfache Schalungen und Formen herstellen 	10		
7	Be- und Verarbeiten von künstlichen Steinen, Herstellen von Putz (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge für die Be- und Verarbeitung von Steinen und Platten benennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen b) Arten, Eigenschaften und Formate von künstlichen Bausteinen nennen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) einfache Bauteile mit künstlichen Steinen herstellen d) Wandfläche verfugen e) Mörtelgruppen nennen f) Grundregeln der Putzhaftung erläutern g) wichtige Putzarten unterscheiden h) Putz- und Mauermörtel herstellen i) einfache Putzarbeiten durchführen	10		
8	Verlegen von Platten und Fliesen (§ 5 Nr. 8)	a) Arten und Eigenschaften von Platten und Fliesen nennen b) einfache Verlegearbeiten mit Platten und Fliesen durchführen c) Platten und Fliesen bearbeiten	5		
9	Be- und Verarbeiten von Kunststoffen (§ 5 Nr. 9)	a) Werkzeuge für die Kunststoffbe- und verarbeitung nennen b) Arten und Eigenschaften der Kunstharze und der Kunststoffe nennen c) Kunstharze und Kunststoffe lagern d) Kunststoffhalbzeuge formen, kleben und schweißen e) Kunststoffhalbzeuge sägen, bohren und schneiden f) Kunstharze verarbeiten	9		
10	Herstellen von Beton (§ 5 Nr. 10)	a) Zementarten, -festigkeitsklassen und -bezeichnungen nennen b) Arten und Eigenschaften der Zuschläge beschreiben c) Kornzusammensetzung der Zuschläge ermitteln d) Betonmischungen herstellen e) Zweck von Prüfkörpern nennen	9		
11	Herstellen von Schalungen und Formen (§ 5 Nr. 11)	a) Materialien für die Schalungs- und Formenherstellung nennen b) Grundregeln des Schalungs- und Formenbaus beschreiben	1		
12	Herstellen und Einbauen von Bewehrungen (§ 5 Nr. 12)	a) Arten, Eigenschaften und Verwendung der Betonstähle nennen b) Metalle sägen, feilen, bohren und verschrauben	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Herstellen von Betonbauteilen (§ 5 Nr. 13)	a) Arten von Betonfertigteilen, Betonwerkstein und Betonwaren nennen b) Lage der Bewehrung in Stahlbetonbauteilen erläutern	1		
14	Herstellen von Dämmungen (§ 5 Nr. 14)	Arten und Eigenschaften von Dämmstoffen beschreiben	1		
15	Herstellen, Transportieren, Montieren und Verlegen von Betonfertigteilen (§ 5 Nr. 16)	a) Arten der Gerüste nennen b) einfache Gerüste aufstellen und abbauen	2		

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

1	Herstellen von Beton (§ 5 Nr. 10)	a) Geräte und Maschinen zur Betonherstellung beschreiben, warten und bedienen b) Sieblinie erstellen c) Zusatzmittel und Zusatzstoffe nennen sowie deren Eigenschaften und Verwendung beschreiben d) Bedeutung des Wasserzementwertes für die Betoneigenschaften erläutern		4	
		e) Betonkonsistenz ermitteln f) Bedeutung der Konsistenz für die Betonverarbeitung beschreiben g) Prüfkörper herstellen		6	
		h) Leicht-, Normal- und Schwebeton sowie Beton mit besonderen Eigenschaften herstellen			12
2	Herstellen von Schalungen und Formen (§ 5 Nr. 11)	a) Schalungen und Formen für Betonbauteile herstellen b) Schalungs- und Formenteile säubern, lagern und warten		10	
3	Herstellen und Einbauen von Bewehrungen (§ 5 Nr. 12)	a) Aufgabe der Bewehrung im Spannbeton erläutern b) Vorschriften aus geltenden Normen über Betondeckung, Stahlabstände, Endhaken und Aufbiegungen nennen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Stähle schneiden und biegen d) Stähle flechten und verlegen		10	
4	Herstellen von Betonbauteilen (§ 5 Nr. 13)	a) Sichtbetonoberflächen herstellen		2	
		b) Betonwaren herstellen c) Betonwerkstein mit besonders gestalteter Oberfläche herstellen d) Stahlbetonfertigteile herstellen		8	
		e) Verankerungen und Verbindungsteile einbauen			6
		f) Betonbauteile entschalen, nachbehandeln, prüfen und kennzeichnen		4	
5	Herstellen von Dämmungen (§ 5 Nr. 14)	a) Aufgabe von Schall- und Wärmedämmschichten in Bauteilen beschreiben b) Schall- und Wärmedämmstoffe einbauen		4	
		a) Waschbetonoberflächen herstellen		4	
6	Herstellen und Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 15)	b) Oberflächen steinmetzmäßig bearbeiten c) Oberflächen schleifen und polieren d) Oberflächen sandstrahlen und flammstrahlen e) Oberflächen hydrophobieren und fluatieren			12
		a) Betonfertigteile transportieren, lagern und verladen b) Betonfertigteile einmessen und montieren c) Betonfertigteile verlegen und einbauen			8

Abschnitt III: Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten

Schwerpunkt A Betonstein und Terrazzo Herstellen und Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 15)	a) Naturwerkstein sägen und nachbearbeiten b) Naturwerkstein verlegen c) Arten von Terrazzoböden beschreiben d) Terrazzoböden herstellen			14
--	---	--	--	----

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
	Schwerpunkt B Betonfertigteilbau Herstellen, Transportieren, Montieren und Verlegen von Betonfertigteilen (§ 5 Nr. 16)	a) Spannbetonbauweisen beschreiben b) Spannbetonfertigteile herstellen c) Spannbetonfertigteile transportieren, einbauen und verankern			14